

## **Beschlußempfehlung und Bericht**

### **des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)**

**zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung**

**Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die  
Bestimmung des Ursprungs von Textilwaren der Kapitel  
51 und 53 bis 62 des Gemeinsamen Zolltarifs**

**Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die  
Ursprungsnachweise für die Textilwaren der Kapitel 51  
und 53 bis 62 des Gemeinsamen Zolltarifs bei der Einfuhr in die  
Gemeinschaft sowie die Voraussetzungen,  
unter denen diese Nachweise anerkannt werden können**  
**— Drucksache 8/1556 —**

#### **A. Problem**

Die Ursprungsregeln im Textil- und Bekleidungssektor sollen dazu dienen, Mißbräuche und Verkehrsverlagerungen bei der Durchführung der bilateralen Textilselbstbeschränkungsabkommen wie auch im Textilhandel mit Nichtabkommensländern zu unterbinden.

#### **B. Lösung**

Der Verordnungsvorschlag über die Bestimmung des Ursprungs geht davon aus, daß Textilerzeugnisse als Ursprungswaren des Landes gelten, in dem die Vorerzeugnisse einer vollständigen Be- oder Verarbeitung unterzogen wurden.

Der Verordnungsentwurf über die Ursprungsnachweise für Textilwaren legt fest, daß bei der Einfuhr in die Europäische Gemeinschaft für bestimmte sensible Waren ein Ursprungszeug-

nis, für weniger sensible Waren eine Ursprungserklärung auf der Rechnung oder — bei deren Fehlen — auf einem anderen Handelspapier vorgelegt werden muß.

Einmütigkeit im Ausschuß

**C. Alternativen**

Wirtschaftsgerechte Ursprungsregelung

**D. Kosten**

keine

## **Beschlußempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,

1. von den Vorschlägen der EG-Kommission — Drucksache 8/1556 — Kenntnis zu nehmen,
2. die Bundesregierung zu bitten, bei den weiteren Verhandlungen in Brüssel die im Bericht zum Ausdruck kommenden Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

Bonn, den 15. März 1978

### **Der Ausschuß für Wirtschaft**

|                   |                   |
|-------------------|-------------------|
| <b>Dr. Barzel</b> | <b>Dr. Unland</b> |
| Vorsitzender      | Berichterstatler  |

## Bericht des Abgeordneten Dr. Unland

Die Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für die genannten Ratsverordnungen — Drucksache 8/1556 — sind dem Ausschuß für Wirtschaft überwiesen worden.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat die Vorlage in seiner Sitzung am 15. März 1978 beraten.

Die Vorschläge der EG-Kommission beinhalten für den Spinnstoffsektor umfassende und detaillierte Regeln über die Erlangung des Ursprungs einer Ware und über die Ursprungsnachweispflicht. Diese Regelungen sollen der Überwachung der handelspolitischen Maßnahmen der Gemeinschaft auf dem Textilsektor gegenüber Drittländern dienen. In einigen Teilbereichen dieser Regeln werden die allgemein restriktiven Bestrebungen der Gemeinschaft bedauerlicherweise fortgesetzt. Die Bundesregierung sollte diesen Tendenzen vor allem auch im Interesse der deutschen Exportindustrie entgegenreten und sich weiterhin für neutrale, einfache und wirtschaftsgerechte Ursprungsregeln einsetzen.

In diesem Zusammenhang wurde im Ausschuß auf die Schwierigkeiten hingewiesen, die sich im innergemeinschaftlichen Handel mit Spinnstoffwaren ergeben, die im Rahmen der passiven Veredelung durch Verarbeitung in Drittländern hergestellt werden. Sowohl nach den bisherigen wie auch nach den neuen Ursprungsregeln für Textil- und Bekleidungserzeugnisse erhalten diese Waren im allgemeinen den Ursprung des Drittlandes, obwohl nur eine verhältnismäßig geringe Wertschöpfung im Ausland erfolgt. Andere Mitgliedstaaten erhalten dadurch die Möglichkeit, mit Ermächtigung der EG-Kommission gem. Artikel 115 EWGV diese Erzeugnisse vom freien Warenverkehr in der Gemeinschaft auszuschließen, der Export in Drittländer wird erschwert. Damit wird die handels- und wirt-

schaftspolitisch erwünschte internationale Arbeitsteilung sowie die Funktionsfähigkeit des gemeinsamen Marktes behindert.

Betroffen davon sind vor allem die mittelständischen Unternehmen der Konsumgüter- und insbesondere der Bekleidungsindustrie, die aus Kostengründen von der Möglichkeit der passiven Veredelung in Staatshandelsländern — unterstützt durch eine entsprechende Kontingentspolitik der Bundesregierung — in den letzten Jahren verstärkt Gebrauch gemacht haben. Die Beeinträchtigungen der Exportchancen für alle in passiver Lohnveredelung hergestellten Erzeugnisse bringen erhebliche Schwierigkeiten für die betroffenen Industrien mit sich und machen den Erfolg ihrer Bemühungen, den Export zu steigern, um einen Ausgleich für den rückläufigen Inlandsabsatz zu finden, zunichte.

Der Ausschuß erörterte die Frage, ob durch eine Änderung der Ursprungsregeln — indem z. B. bei der Ursprungsbegründung an den Zuwachs der Wertschöpfung bei der Herstellung angeknüpft wird — die Schwierigkeiten beseitigt werden könnten. Im Ausschuß bestand Einvernehmen, daß unabhängig vom Ergebnis der Beratungen in Brüssel über diese Schwierigkeiten alles getan werden sollte, die Behinderungen im innergemeinschaftlichen Verkehr abzubauen. Zumindest solle die Bundesregierung bei den weiteren Beratungen in Brüssel über die Textilpolitik der Gemeinschaft eine innergemeinschaftliche Lösung anstreben, damit Waren auch nach passiver Veredelung in Drittländern frei in der Gemeinschaft zirkulieren können.

Namens des Ausschusses für Wirtschaft bitte ich das Hohe Haus, den empfohlenen Beschluß anzunehmen.

Bonn, den 15. März 1978

**Dr. Unland**

Berichterstatler